

die hohe Verantwortung des Untersuchungsführers und entsprechenden Leiters für die Auftragserteilung und die auf ihre Verwirklichung gerichtete Aufgabenstellung.

Die Fixierung exakter Aufgabenstellungen für den Sachverständigen ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Gewährleistung partieller, objektiver, wissenschaftlicher und gesetzlich begründeter Sachverständigengutachten. Die Erarbeitung der Aufgabenstellung basiert auf einer engen Zusammenarbeit des verantwortlichen Leiters mit dem Untersuchungsführer, in die ggf. auch andere operative Dienstseinheiten einzubeziehen sind.

Ausgangspunkt der Bestimmung der Aufgabenstellung ist der Gegenstand der Beweisführung. Davon abgeleitet haben der Untersuchungsführer und verantwortliche Leiter für die Aufgabenstellung folgende Anforderungen durchzusetzen:

- Es ist darauf Einfluß zu nehmen, daß der Sachverständige von den strafprozessualen Bestimmungen und ihren inhaltlichen Erfordernissen auszugehen hat. Dadurch leisten der Untersuchungsführer und der verantwortliche Leiter einen maßgeblichen Beitrag, den Sachverständigen vor der Gefahr unobjektiver Feststellungen zu bewahren.

- Der konkrete Beitrag des Sachverständigen zur Erforschung und zum Nachweis der Wahrheit muß sich generell an der Aufgabenstellung orientieren.

Das setzt voraus, daß die Aufgabenstellung konkret zu formulieren ist und auf gegebene Zweifel am Wahrheitsgehalt von Tatsachenmaterialien, die dem Sachverständigen übergeben werden, hingewiesen werden muß. Nur dann ist der Sachverständige in der Lage, jene Fragen zu beantworten, die für die Feststellung und den Nachweis der Wahrheit bedeutsam sind. Die Aufgabenstellung darf die Möglichkeiten einer schöpferischen Tätigkeit des Sachverständigen nicht einengen. Veränderungen der Aufgabenstellung, insbesondere über den ursprünglichen Inhalt